

BVGer E-963/2025 vom 10. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-963_2025

FR: TAF E-963/2025 du 10 mars 2025

IT: TAF E-963/2025 del 10 marzo 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 6 Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter dem nachfolgenden Vorbehalt – einzutreten.

E. 1.3

Das SEM hat die aufschiebende Wirkung nicht entzogen und der Beschwerde kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 und 2 VwVG, Art. 42 AsylG), womit auf den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten ist.

E. 2

Grundsätzlich bildet jeder vorinstanzliche Entscheid ein selbständiges Anfechtungsobjekt. Ein gemeinsames Beschwerdeverfahren mit einem einzigen Urteil ist indes zuzulassen, wenn die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich ähnliche Rechtsfragen stellen (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler/Martin Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.17). Die Vorinstanz trat auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden in zwei separaten Verfügungen nicht ein. Da es sich um einen – zumindest in weiten Teilen – zusammenhängenden Sachverhalt handelt, sich die gleichen Rechtsfragen stellen und die Beschwerdeführenden beide Verfügungen mit einer Beschwerdeeingabe anfechten, sind die Verfahren (E-963/2025 betreffend die Beschwerdeführenden 1-4 und E-1061/2025 betreffend die Beschwerdeführerin 5) antragsgemäss zu vereinigen und es ist in einem

einzigem Urteil über die beiden Verfügungen zu entscheiden.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 7

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Hinsichtlich der im Fliesstext der Beschwerde beantragten Einsicht in die vorinstanzlichen Akten (vgl. a.a.O. S. 5) ist festzuhalten, dass die Aktenhoheit über die vorinstanzlichen Asylakten beim SEM liegt und daher ein entsprechendes Akteneinsichtsgesuch ans SEM zu richten wäre. Darüber hinaus wurden den Beschwerdeführenden sowohl am 27. Dezember 2024 (vgl. Familie act. 44 und vorinstanzliche Akten [...] -20/2 [nachfolgend: Tochter act. 20]) als auch zusätzlich mit den Asylentscheiden (vgl. Dispositivziffer 6 der Verfügungen vom 8. Januar 2025) sämtliche editionspflichtigen Akten ausgehändigt, sodass ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass sie respektive ihr Rechtsvertreter bereits im Besitz sämtlicher Akten sind. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb eine Frist zur Ergänzung der Beschwerde angesetzt werden müsste. Der Antrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Nichtstaatliche Verfolgung durch Drittpersonen ist flüchtlingsrechtlich nur dann relevant, wenn dieser ein Motiv im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zugrunde liegt und keine staatlichen Schutzinfrastruktur besteht, die in der Lage und willens ist, der betroffenen Person Schutz zu gewähren. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Gewährung absoluten Schutzes vor

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 8 Verfolgung durch Privatpersonen nicht erforderlich ist, entscheidend ist vielmehr, dass die betroffene Person effektiven Zugang zu einer vorhande-

nen Schutzinfrastruktur hat und ihr zugemutet werden kann, diese in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu BVGE 2011/51 E. 7, Entscheidungen und Mitteilungen der [ehemaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [E-MARK] 2006 Nr. 18 E. 7.5 ff.). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 5.1).

E. 6.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Die Vorinstanz kam in den angefochtenen Verfügungen zum Schluss, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht zu genügen vermochten.

E. 7.1.1

Es sei zwar nachvollziehbar, dass die Vertreibung aus ihrem Haus und der Verlust ihres Grundstücks im Jahr (...) sowie die Drohungen gegen den Beschwerdeführer 1 in den Jahren (...) und 2022 für die Beschwerdeführenden unangenehm und angsteinflössend gewesen seien. Aus den Aussagen des Beschwerdeführers 1 ergebe sich jedoch kein Zusammenhang zwischen den Ereignissen im Jahr (...) sowie den Drohungen in den Jahren (...) und 2022. Es lägen keine Hinweise vor, dass I. _____ die Überfälle in Auftrag gegeben habe. Der Beschwerdeführer 1 habe keine Angaben gemacht, welche Rückschlüsse auf die Beweggründe der Bedrohungen zuzulassen. Angesichts der weit verbreiteten Kriminalität in weiten Teilen Kolumbiens seien solche Überfälle beziehungsweise Drohsituationen keine Seltenheit. Von einem weiterbestehenden Verfolgungsinteresse sei nicht auszugehen. Im Weiteren sei es Aufgabe der grundsätzlich schutzfähig und schutzwilligen kolumbianischen Behörden, sie vor Übergriffen durch Dritte zu schützen. Die Schutzfähigkeit des Staates spiegle sich beispielsweise in ihren

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 9 Angaben, wonach ihnen die Polizei im Jahr (...) während zweier Monate Polizeischutz gewährt habe. Sie hätten anschliessend freiwillig auf die Fortsetzung des Polizeischutzes verzichtet. Die offizielle Anerkennung als Vertriebene im Jahr (...) zeuge ebenfalls von der Existenz einer gewissen staatlichen Schutzinfrastruktur. Danach hätten sie eigenen Aussagen zufolge die Behörden nie mehr um Schutz ersucht, dies aufgrund der vermuteten Verbindungen ihres Verfolgers zu den Behörden. Es könne sodann nicht abschliessend beurteilt werden, ob die entsprechenden Staatsanwaltschaften ihre Anzeigen weiterverfolgt hätten. Ungeachtet dessen gelinge es keinem Staat, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Auch wenn sie auf ihre Anzeigen nie eine konkrete Antwort erhalten hätten, lasse sich daraus nicht schliessen, dass die Behörden sie nicht hätten schützen können oder wollen. Konkrete Hinweise, dass die Behörden sie anlässlich der Anzeigen nicht korrekt behandelt hätten, lägen nicht vor. Es könne daher nicht geschlossen werden, dass der Schutz durch die kolumbianischen Behörden als nicht wirksam und angemessen zu bewerten wäre und sie

deswegen auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen wären. Eine unmittelbare Bedrohungslage sei nicht ersichtlich. Basierend auf den teilweisen Schutzbemühungen könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie in Kolumbien von Seiten der Behörden keine angemessene Unterstützung bei Befürchtungen und Nachteilen durch Dritte erhalten würden. Sollten die Behörden untätig bleiben oder sich ihnen gegenüber nicht korrekt verhalten, hätten sie die Möglichkeit, sich an eine nächsthöhere oder übergeordnete Instanz zu wenden.

E. 7.1.2

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin 5 führte das SEM in der angefochtenen Verfügung aus, die Rekrutierungsversuche der Gruppierungen an der Universität seien weder gezielt auf ihre Person gerichtet gewesen noch hätten diese die Schwelle der flüchtlingsrechtlich relevanten Intensität überschritten. Den Entscheid, das Studium abzubrechen, habe sie freiwillig getroffen. Nach Verlassen der Universität habe sie eigenen Angaben zufolge keine Probleme mehr gehabt. Im Anschluss habe sie noch fast zwei Jahre in Kolumbien gelebt. Ferner sei im Zusammenhang mit den Drohungen gegen ihren Vater nicht davon auszugehen, dass sie in den Fokus des mutmasslichen Verfolgers geraten könne, zumal hinsichtlich der Beschwerdeführenden 1 bis 4 nicht von einer begründeten Furcht vor weiteren Verfolgungsmassnahmen ausgegangen werde. Die Schutzfähigkeit und der Schutzwille des kolumbianischen Staates seien sodann zu bejahen. Es sei Aufgabe der behördlichen

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 10 Institutionen, sie und ihre Familie hinsichtlich einer allfälligen Bedrohungssituation seitens einer Drittperson zu schützen.

E. 7.2.1

In ihrer Beschwerde rügen die Beschwerdeführenden in der Hauptsache, das SEM habe die politische Sicherheitslage in Kolumbien unrealistisch, falsch und willkürlich eingeschätzt. Die Bevölkerung leide noch immer massiv unter dem Konflikt mit den Rebellengruppen beziehungsweise unter den Folgen dieses jahrzehntelangen Bürgerkrieges. Die kolumbianische Regierung sei trotz guten Willens nicht in der Lage, in vielen Teilen des Landes die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Es wirke daher zynisch, wenn das SEM im Asylentscheid schreibe, dass es keinem Staat gelinge, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Rechtsstaatliche Strukturen seien in Kolumbien erst im Aufbau und es werde Jahrzehnte dauern, bis rechtsstaatliche Prinzipien durchgesetzt werden könnten. Bis der Staat in der Lage sei, seine Bewohner adäquat gegen Gewalt, Drohungen und willkürliches Ermorden zu schützen, müsse bedrohten Menschen aus Kolumbien Asyl gewährt werden. In Kolumbien gebe es keine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur, um von früheren und immer noch operierenden Kriegsparteien bedrohte Menschen zu schützen. Die für Grossgrundbesitzer typische Verhaltensweise in ihrem Fall zeige, wie mächtig, willkürlich und skrupellos diese seien. Der Staat beziehungsweise die lokale Polizei habe keine Chance gegen diese schwer bewaffneten und von Grossgrundbesitzern finanzierten Paramilitärs. Die Polizei müsse tatenlos zusehen, sofern diese nicht selber mit diesen Verbänden zusammenarbeite. In ihren Befragungen komme klar und deutlich zum Ausdruck, was sie erlebt hätten. Der Hausarzt der Familie bestätige die schwere Traumatisierung des Beschwerdeführers 1 und deren massive Auswirkungen auf seine psychische Gesundheit. Die ganze Familie beanspruche psychiatrische Unterstützung. Es sei nicht nachvollziehbar, dass das SEM

keinen Zusammenhang zwischen den Ereignissen im Jahr (...) und den Bedrohungen in den Jahren (...) und 2020 (recte: 2022) erkenne. Der Grund für die Verfolgung durch den Grossgrundbesitzer, welcher in Drogengeschäfte involviert sei, liege darin, dass es der Beschwerdeführer 1 gewagt habe, ihn anzuzeigen. Das Ziel sei, die Familie derart unter Druck zu setzen, dass sie ihr Landstück endgültig aufgäben und nie mehr zurückkehrten. Aufgrund der eingereichten Beweismittel sei glaubhaft gemacht, dass die Drohungen vom Grossgrundbesitzer stammten. Trotz mehrerer Anzeigen seien die Behörden untätig geblieben. Die Aggressionen ihnen gegenüber seien mit den Jahren immer heftiger und demütigender geworden. Damit gebe es hinreichend begründete

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 11 objektive und klare Gründe, nicht mehr auf die niedergebrannte Finca zurückzukehren und das Haus neu aufzubauen. Zudem zeige der Umstand, dass dem Neffen des Beschwerdeführers 1 in den Vereinigten Staaten Asyl gewährt worden sei, dass die Bedrohung der Familie sehr konkret sei. Das SEM verkenne, dass Drohungen in Kolumbien kompromisslos wahr gemacht würden und ernst genommen werden müssten. Wenn der Beschwerdeführer 1 in den Jahren (...) und 2022 nicht direkt umgebracht worden sei, sei dies allenfalls dem Umstand zuzuschreiben, dass auch die beauftragten Personen darauf achten müssten, bei der Ermordung einer Person nicht beobachtet zu werden. Einfache Leute wie die Beschwerdeführenden könnten nicht geschützt werden und verdienten deshalb Asyl. Die Behörden könnten ohne Unterstützung durch beispielsweise die Armee gar nicht aktiv werden, zumal sie selber befürchten müssten, von den illegalen Gruppierungen bedroht und ermordet zu werden, welche wie die AUC (Autodefensas Unidas de Colombia, Vereinigte Bürgerwehren Kolumbiens) ihre Hochburgen in den Regionen hätten, in welchen die Beschwerdeführenden gelebt hätten.

E. 7.2.2

Diese Asylgründe beträfen unbestrittenermassen auch die Beschwerdeführerin 5, deren Lebensgeschichte vorliegend nicht isoliert von der Geschichte der Familie betrachtet werden könne. Sie wäre denselben Drohungen und Repressalien ausgesetzt, wenn sie auf das Landstück zurückkehren würde. Sodann seien ihre Schilderungen betreffend die Zustände an der Universität glaubhaft und real. Eine Anzeige einzureichen, wäre nicht nur kontraproduktiv, sondern lebensgefährlich gewesen; die Gruppierungen schreckten nicht davor zurück, selbst junge Menschen, die nicht mitmachen wollten, zu ermorden. Die Feststellung des SEM, wonach die Rekrutierungsversuche nicht die Schwelle der flüchtlingsrechtlich relevanten Intensität erreicht hätten, sei eine völlig willkürliche Annahme. Es sei praktisch unmöglich, sich diesen Rekrutierungsversuchen auch an anderen Hochschulen zu entziehen. Es reiche wohl aus, wenn die Beschwerdeführerin 5 die Universität verlassen habe, um sich diesen Rekrutierungsversuchen zu entziehen. Es sei reiner Zufall, dass nichts mehr passiert sei.

E. 8.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die angefochtene Verfügung zu stützen ist. Die Vorinstanz ist darin mit ausführlicher und zutreffender Begründung zum Schluss gelangt, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft nicht genügen. Die Beschwerde vermag der vorinstanzlichen Begründung nichts Stichhaltiges

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 12 entgegenzusetzen, zumal diese in weiten Teilen an der konkreten vorinstanzlichen Argumentation vorbeizieht und sich stellenweise in pauscha-

len Gegenbehauptungen und Spekulation erschöpft. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher – mit den nachfolgenden Ergänzungen und Einschränkungen – auf die Erwägungen in den angefochtenen Verfügungen verwiesen werden (vgl. a.a.O. jeweils Ziff. II).

E. 8.2

Eingangs ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden in materiel-ler Hinsicht ausschliesslich die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Gewährung des Asyls beantragen (vgl. Rechtsbegehren Nr. 1). Wie vorstehend in E. 6 ausgeführt, setzt die Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft und die Gewährung des Asyls ein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG voraus. Die Vorbringen der Beschwerdeführenden lassen indes kein Verfolgungsmotiv im Sinne von Art. 3 AsylG erkennen. Der angeblichen Bedrohung seitens des Grossgrundbesitzers liegen offenkundig einzig kriminelle Motive (Landraub, Verhindern von Strafverfolgung) zugrunde. Nach den Beschwerdeausführungen bezweckt dieser damit, die Beschwerdeführenden zum Rückzug ihrer Anzeigen respektive zur endgültigen Aufgabe ihres Landstücks zu bewegen. Es ist mithin nicht ersichtlich, inwiefern die Übergriffe auf die Beschwerdeführenden in der Vergangenheit respektive die Angriffe auf den Beschwerdeführer 1 vor der Ausreise auf ihre Eigenart oder (politische) Gesinnung abzielen würden. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass die erlittenen Nachteile an ein flüchtlings-rechtlich relevantes Motiv (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politischen Anschauungen) anknüpfen, sondern sich in der Begehung gemeinrechtlicher Delikte erschöpften. Vorliegend fehlt es daher bereits an einer Voraussetzung zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung des Asyls. Die in der Beschwerde vertretene Ansicht, wonach in pauschaler Weise sämtlichen «bedrohten Menschen aus Kolumbien weiterhin Asyl gewährt werden» müsse (vgl. a.a.O. S. 6), entbehrt daher jeglicher Grundlage und käme einer Anerkennung einer Kollektivverfolgung gleich. Die geltend gemachte Verfolgung wäre daher vielmehr im Rahmen des Wegweisungsvollzugs zu prüfen gewesen, zumal eine allfällig fehlende Schutzfähigkeit respektive ein fehlender Schutzwille der heimatlichen Behörden bei flüchtlingsrechtlich nicht relevanten Bedrohungen durch Dritte bloss zu einer vorläufigen Aufnahme infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs führen könnte. Die Beschwerdeführenden haben indes aufgrund des Umstands, dass das SEM den Schutzwillen und die Schutzfähigkeit der heimatlichen Behörden

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 13 unter asylrechtlichen Gesichtspunkten geprüft hat, – und auch zu Recht bejaht hat – keinen Rechtsnachteil erlitten.

E. 8.3

Im Übrigen vermögen die Entgegnungen in der Beschwerde die Einschätzung der Vorinstanz betreffend die Schutzfähigkeit und den Schutzwillen der kolumbianischen Behörden nicht umzustossen. Dabei ist unbeachtlich, ob zwischen den Drohungen/Angriffen in den Jahren (...) und 2022 tatsächlich ein Zusammenhang mit den Ereignissen in den Jahren (...) respektive (...) und I. _____ besteht. Ohne die geltend gemachte, in verschiedenen Gegenden Kolumbiens bisweilen ungute Sicherheitslage und die Erlebnisse der Beschwerdeführenden in Abrede stellen zu wollen, geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Praxis von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der kolumbianischen Strafverfolgungs- und Justizbehörden aus

(vgl. etwa Urteil des BVGer D- 5437/2022 vom 21. Dezember 2022 E. 7.2 m.w.H.). Die Beschwerdeführenden machten geltend, im Jahr (...) nach der Auf- gabe einer Anzeige gar Polizeischutz erhalten zu haben. Hierauf hätten sie indes nach rund zwei Monaten freiwillig verzichtet (vgl. Familie act. 26 F68 f.; act. 27 F43). Sodann habe der Beschwerdeführer 1 ver- schiedentlich Anzeige erstattet, woraufhin die Behörden indes untätig ge- blieben seien (vgl. Familie act. 26 F49, F67, F74, F78, F81, F83 f., F86; act. 27 F31 f., F37, F45). Nach dem letzten Ereignis vor der Ausreise am (...) 2022 habe er am (...) 2023 eine weitere Anzeige aufgegeben, wobei sie kurz darauf rund eine Woche später ausgereist seien (vgl. Familie act. 26 F49). Angesichts dessen, dass die Behörden die Anzeigen der Be- schwerdeführenden aufgenommen, sie im Jahr (...) aufgesucht und be- fragt und ihnen im Jahr (...) gar Polizeischutz gewährt haben (vgl. Familie act. 26 F68, F81; act. 27 F43), ist im konkreten Fall nicht erkennbar, dass die kolumbianischen Behörden – zumindest hinsichtlich der konkreten und akuten Bedrohung seitens unbekannter Drittpersonen – nicht schutzwillig oder -fähig gewesen seien. Die Beschwerdeführenden müssen sich zudem entgegenhalten lassen, dass sie mit der Ausreise kurz nach Aufgabe der Anzeige im (...) 2023 allfällige Schutzmassnahmen der Behörden gar nicht abgewartet und dadurch die innerstaatlichen Schutzmöglichkeiten nicht vollends ausgeschöpft haben. Aus den Ausführungen geht sodann nicht hervor, dass sie sich – nebst der Aufgabe von Anzeigen – erneut um Poli- zeischutz oder andere konkrete Schutzmassnahmen bemüht respektive diese von den Behörden – allenfalls auch mit anwaltlicher Unterstützung – konkret eingefordert hätten. Darüber hinaus ist auch nicht davon auszuge- hen, dass die kolumbianischen Behörden ihnen die Hilfe aus einem der in

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 14 Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe verweigert hätten respektive ihnen in Zukunft verweigern würde. Im Übrigen kann – insbesondere auch hin- sichtlich innerstaatlicher Aufenthaltsalternativen – auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 8.4

Hinsichtlich der spezifischen Vorbringen der Beschwerdeführerin 5, welche geltend machte, an der Universität Rekrutierungsversuchen illega- ler Gruppierungen ausgesetzt gewesen zu sein und deswegen das Stu- dium abgebrochen zu haben, ist Folgendes festzustellen: Wie das SEM zutreffend ausführte, erfüllen die genannten Behelligungen die Anforderungen an die Intensität von Verfolgungsmassnahmen respek- tive Nachteilen nicht. Mit dem Abbruch beziehungsweise Wechsel des Stu- diums endeten auch die Kontaktaufnahmen der illegalen Gruppierungen. Anschliessend arbeitete die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge bis kurz vor ihrer Ausreise im (...) einer (...) in Medellín und schloss das (...) ab (vgl. Tochter act. 12 F30ff., F61). Sie habe zunächst auch gar kei- nen Grund dazu gesehen, das Land mit ihren Familienmitgliedern zu ver- lassen (vgl. a.a.O. F72 f.). Das Vorstehende (vgl. E. 8.3) gilt naturgemäss auch für die in der Beschwerde wenig überzeugend geäusserten Befürch- tungen, wonach die Beschwerdeführerin 5 in Kolumbien denselben Todes- drohungen und Repressalien ausgesetzt wäre, wie ihr Vater.

E. 8.5

Die Vorinstanz hat nach dem Ausgeführten zu Recht die Flüchtlingsei- genschaft der Beschwerdeführenden verneint und ihre Asylgesuche abge- lehnt.

E. 9

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; BVGE 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet.

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 15

E. 10.2

Die Vorinstanz befand den Vollzug der Wegweisung in den angefochtenen Verfügungen mit zutreffenden Argumenten für zulässig, zumutbar und möglich (vgl. a.a.O. E. III). Die Beschwerdeführenden hielten dem in ihrer Beschwerde nichts entgegen und unterzogen sich damit stillschweigend der Würdigung der Vorinstanz. Das mit der Beschwerde eingereichte Schreiben des Hausarztes vom (...) Februar 2025 vermag ebenfalls keine Vollzugshindernisse zu begründen. Die darin vom Hausarzt attestierte Traumatisierung der Beschwerdeführenden wird vom Gericht grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, wobei fachärztliche Berichte trotz angeblicher Konsultation in den N._____ nicht aktenkundig sind. Kolumbien verfügt indes insbesondere in den Städten und grösseren Ortschaften über eine vergleichsweise gute Gesundheitsversorgung (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-6583/2020 vom 11. Januar 2024 E. 9.3 m.w.H.), weshalb nicht davon auszugehen ist, die Beschwerdeführenden würden bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus gesundheitlichen Gründen in eine existenzgefährdende Situation geraten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Übrigen vollumfänglich auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden, denen sich das Gericht anschliesst.

E. 10.3

Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zulässig, zumutbar und möglich zu bezeichnen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz aus formellen Gründen fällt ausser Betracht. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos waren (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht erweist sich als gegenstandslos.

E. 12.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3

des Reglements vom 21. Februar

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 16 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-963/2025, E-1061/2025 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.